

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 192/2004

Sitzung vom 1. September 2004

### **1333. Postulat (Planunterlagen zur Richtplanrevision)**

Kantonsrat Thomas Hardegger, Rümlang, Kantonsrätin Natalie Vieli-Platzer, Zürich, und Kantonsrat Ruedi Lais, Wallisellen, haben am 17. Mai 2004 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass die Unterlagen, sowohl Karte wie Text, der sich jeweils in Revision befindenden Teile des kantonalen Richtplans im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies ist auch für eine allfällige Totalrevision oder Neuauflage des ganzen Richtplans vorzusehen.

Begründung:

Gegenwärtig befindet sich der Kantonale Richtplan Verkehr in Revision. Der Entwurf zur Anhörung hat in den Gemeinden bereits Diskussionen ausgelöst und zu entsprechenden Rückmeldungen der Behörden geführt. Nach der Verabschiedung der Vorlage durch den Regierungsrat an die kantonsrätliche Kommission wird diese den Richtplan beraten und in die auf 60 Tage beschränkte öffentliche Auflage geben.

Mit dem vorgesehenen Gesetz über die Information und den Datenschutz schlägt der Regierungsrat vor, dass das amtliche Handeln öffentlich zugänglich sein soll, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Die Baudirektion stellt die Richtplanunterlagen (Karte und Text) nicht ins Internet, obwohl ihr diese sicher in elektronischer Form vorliegen. Auch angesichts der kurzen Frist für die öffentliche Auflage ist nicht einzusehen, warum interessierte Kreise nicht schon die Bearbeitungsphase mitverfolgen können sollten. Die Einwohnerinnen und Einwohner hätten durch die Platzierung der Richtplankarten auf der kantonalen Homepage die Möglichkeit, durch Zoomen die Stellen genauer anzuschauen, die sie interessieren. Das Zooming wäre dabei nur bis zur Richtplankonformität, nicht etwa bis zur Parzellenschärfe zu ermöglichen. Mit einer erhöhten Transparenz würde das Verständnis für die Arbeit der Verwaltung und die Glaubwürdigkeit des staatlichen Handelns verbessert, so wie sich dies der Regierungsrat mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips erhofft.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Thomas Hardegger, Rümlang, Natalie Vieli-Platzer, Zürich, und Ruedi Lais, Wallisellen, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Postulat verlangt im Wesentlichen, dass Planentwürfe bereits in der verwaltungswirtschaftlichen Erarbeitungsphase frühzeitig und umfassend öffentlich zugänglich gemacht werden. Zu dieser Phase gehören die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger (§ 7 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]) sowie eine Vorprüfung durch den Bund, die zwar formell freigestellt ist (Art. 10 Abs. 3 Raumplanungsverordnung [RPV, SR 700.1]), in aller Regel aber zweckmässigerweise durchgeführt wird. Damit würden Planentwürfe bereits vor Antragstellung des Regierungsrates an den Kantonsrat allgemein veröffentlicht werden, also vor der nachfolgenden durch die zuständige parlamentarische Kommission zu veranlassenden öffentlichen Auflage (Mitwirkungsverfahren gemäss § 7 Abs. 2 PBG).

Das Postulat wirft die grundsätzliche Frage auf, ob das öffentliche Mitwirkungsverfahren gegenüber der heutigen Praxis zweckmässigerweise vorzuzulegen sei. Das Gesetz schliesst eine derartige Lösung nicht aus. Hingegen müsste nach Antragstellung durch den Regierungsrat und einer ersten Lesung in der zuständigen Kommission des Kantonsrates ein zweites Mitwirkungsverfahren durchgeführt werden; in diesen beiden politischen Verfahrensabschnitten erfolgen erfahrungsgemäss erhebliche Änderungen an den Entwürfen der zuständigen Verwaltungsstellen, bevor die Vorlage dem Kantonsrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden kann. Ohne Durchführung eines zweiten Mitwirkungsverfahrens wäre also nicht sichergestellt, dass der Kantonsrat die Einwendungen beim Planerlass nachvollziehbar in den Zusammenhang mit seinen einzelnen Entscheiden stellen kann. Dies ist jedoch aus Gründen der Transparenz gegenüber den Einwendern sowie als argumentative Grundlage für den nachfolgenden Vollzug unabdingbar. Entsprechend fordert das Gesetz, dass über die nicht berücksichtigten Einwendungen gesamthaft bei der Planfestsetzung entschieden wird (so genannter «Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen», vgl. dazu § 7 Abs. 3 PBG).

Das Postulat verlangt kein zweites Mitwirkungsverfahren im vorstehend beschriebenen Sinne, sondern liesse auch zu, dass auf Grund der frühzeitigen Veröffentlichung eine formlose Teilnahme von jedermann an den verwaltungswirtschaftlichen Entwurfsarbeiten erfolgen kann. Dies ist jedoch aus den folgenden Gründen nicht zweckmässig: Einerseits sollen lokale Interessen grundsätzlich in den dafür vorgesehenen kommunal-

len Entscheidungsprozessen, und insbesondere auch unter Wahrung der Zuständigkeit der kommunalen Behörden, in den Planungsprozess eingebracht werden. Es geht nicht an, dass sich einzelne Bürgerinnen und Bürger oder private Komitees faktisch mit grösserem Gewicht in den verwaltungsinternen Entwurfsprozess einbringen können als kommunale Exekutiven. Ein «formloses Mitwirkungsverfahren» birgt zudem die Gefahr der Intransparenz in sich. Wenn die Verwaltung nicht angehalten ist, alle Eingaben zu prüfen, zu beantworten und darüber Bericht zu erstatten, kann nicht nachvollzogen werden, ob und welche Anregungen aufgenommen, verworfen oder sogar ignoriert wurden. Zudem besteht die Gefahr, dass die Verwaltung in der Entwurfsphase durch eine Flut von Äusserungen unterschiedlichster Einzelinteressen zu verschiedensten, allenfalls auch unwichtigen Details praktisch lahm gelegt werden könnte.

Eine andere Frage ist, ob und wie der Regierungsrat während der verwaltungsinternen Planerarbeitung periodisch gezielt über den Fortgang sowie über wichtige Ziele und Inhalte einer Revision informiert. Diese Information ist und bleibt wichtig, damit sich die Kommission des Kantonsrates bereits vor der ersten Lesung, die Bevölkerung bereits vor Eröffnung des Mitwirkungsverfahrens und der Kantonsrat bereits vor der Ratsdebatte ein umfassendes Bild über den jeweiligen Stand der Vorlage machen und ihre Positionen dazu vorbereiten können. Um dies zu ermöglichen, ist die frühzeitige allgemeine Veröffentlichung von Planentwürfen aus den oben genannten Gründen jedoch nicht das geeignete Mittel.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 192/2004 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**